

BVGer E-4606/2006 vom 12. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4606_2006

FR: TAF E-4606/2006 du 12 juillet 2010

IT: TAF E-4606/2006 del 12 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Wie die damalige Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 3. Oktober 2005 feststellte, richtet sich die vorliegende Beschwerde lediglich gegen den vom BFM verfügten Wegweisungsvollzug (Dispositivziffern 4 und 5). Die Verfügung des BFM vom 31. August

2005 blieb, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls betrifft (Dispositivziffern 1 und 2), unwidersprochen und ist demzufolge in Rechtskraft erwachsen. Auch die Wegweisung an sich (Dispositivziffer 3) ist damit nicht mehr Beschwerdegegenstand. Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar erachtet hat oder ob allenfalls an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur; sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

E. 4.2

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 5.2

Das BFM geht in seiner Verfügung davon aus, dass eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden in F._____ noch nicht ausgeschlossen werden könne, sie jedoch aufgrund der in L._____ lebenden Familie der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsalternative in Serbien und Montenegro hätten. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob die Aufenthaltsalternative im heutigen Serbien für die Beschwerdeführenden zumutbar ist.

E. 5.3

Zunächst ist festzustellen, dass in Serbien zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, die den Wegweisungsvollzug dorthin als unzumutbar erscheinen liesse. Der Vollzug der Wegweisung nach Serbien von ethnischen Serben mit letztem Wohnsitz in Kosovo ist daher als generell zumutbar zu erachten (vgl. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts BVGE D-7561/2008 vom 15. April 2010 E. 8.3.2 ff.).

E. 5.4

Wird anstelle eines Wegweisungsvollzugs in die Heimatregion das Vorliegen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative geprüft, so muss das Kriterium der individuellen Zumutbarkeit naturgemäss höheren Anforderungen genügen. Bei der Prüfung, ob die Beschwerde-führenden in Serbien aus individuellen Gründen einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären, sind demnach gemäss der in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 2 statuierten, weiterhin zu beachtenden Rechtsprechung insbesondere die Kriterien der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums, des Bezugs zum möglichen Zufluchtsort sowie der sozialen Integration zu berücksichtigen (vgl. BVGE D-7561/2008 vom 15. April 2010, E. 8.3.3.6). Hinsichtlich der wirtschaftlichen Existenzsicherung sind in erster Linie die Sprachkenntnisse sowie die Schul- und Berufsbildung und -erfahrung der asylsuchenden Person massgebend, wobei auch Kenntnisse mitzubersichtigen sind, welche sie sich allenfalls im Rahmen ihres Aufenthaltes in der Schweiz angeeignet hat. Je besser die Kenntnisse der Sprache am Zufluchtsort sind und je höher der Ausbildungsgrad ausfällt, desto günstiger werden sich diese Umstände auf die Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums auswirken. Auch allfällige Beziehungen zum Zufluchtsort erleichtern das wirtschaftliche und soziale Fortkommen der asylsuchenden Person. Solche Beziehungen können sich aus früheren Aufenthalten (insbesondere auch Arbeitsstellen) der betroffenen Person selber am möglichen Zufluchtsort ergeben, wobei diese indessen erst ab einer gewissen minimalen Dauer ernsthaft ins Gewicht fallen. Aber auch Beziehungen zu Verwandten und Freunden sind zu berücksichtigen, wobei bei engen verwandtschaftlichen Verhältnissen die Unterstützungsbereitschaft von Verwandten, je nach soziokulturellem Hintergrund, grundsätzlich vermutet werden kann. Das Kriterium des sozialen Beziehungsnetzes wird sodann relativiert beziehungsweise ganz aufgehoben, wenn der Ort, zu dem Beziehungen bestehen, durch überdurchschnittliche Repression gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten gekennzeichnet ist. Schliesslich sind im Rahmen der sozialen Integration Geschlecht, Zivilstand, Alter, die Frage Einzelperson / Familie, Anzahl und Alter der Kinder, die vorhandenen finanziellen Mittel, allfällige Sprachkenntnisse des nicht erwerbstätigen Ehegatten und der Kinder, der allgemeine Gesundheitszustand und die allgemeine familiäre Situation der Betroffenen zu beachten (vgl. BVGE D-3441/2009 vom 29. April 2010 E. 4.4.3).

E. 5.4.1

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um eine Familie mit zwei Kindern im Alter von (...) und (...) Jahren. Die beiden Eltern sind (...) - respektive (...) -jährig. Der Beschwerdeführer ist in E. _____ geboren und aufgewachsen. Nach dem Besuch der Primar- und der Sekundarschule in E. _____ und F. _____ erlangte er sein Diplom als Maschinentechner. Seinen Militärdienst leistete er von September (...) bis September (...) in der Jugoslawischen Volksarmee in H. _____ und arbeitete danach von 1994 bis 1999 bei der Firma R. _____ in F. _____. Gemäss den eingereichten Berichten des behandelnden Arztes, Dr. med. M. _____, vom 27. September 2005 und 7. Oktober 2009 leidet der Beschwerdeführer unter einer durch eine vorbestehende depressive Störung maskierten, posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung (ICD 10 F62.0). Obschon im Verlaufe der Behandlung eine psychische Stabilisierung auf tiefem Funktionsniveau habe erreicht

werden können, indem sich die Symptome der posttraumatischen Störung gemässigt hätten, ohne ganz zu remittieren, zeige er nach wie vor depressive Symptome mit Antriebsstörung, Anhedonie (Unfähigkeit Freude zu empfinden) und Interessenverlust. Aufgrund der Persistenz der depressiven Symptome (Schlafstörung, Antriebs-, Konzentrations- und Gedächtnisminderung, depressive Affekte), welche das Ausmass einer mittelschweren Depression erreichen würden, sowie der weiter vorhandenen Intrusionen mit Derealisationen (Verlust des Kontaktes zur und der Wahrnehmung der Wirklichkeit) sei es dem Beschwerdeführer bisher nicht möglich gewesen, in der Schweiz einer Arbeit nachzugehen. Das bisherige, fast fünfjährige Darben am Existenzminimum habe die Aussichten auf eine Besserung zudem deutlich verschlechtert. Die Eröffnung einer möglichen Wegweisung habe beim Beschwerdeführer eine akute psychische Krise ausgelöst und dieser denke zunehmend an die Möglichkeit seines Todes als Ausweg, wobei auch Ideen eines erweiterten Suizides auftauchen würden. In der Folge sei eine akute Verschlimmerung sowohl der latenten, teilweise durch die anhaltende depressive Störung bedeckte chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung, wie auch der chronischen depressiven Erkrankung mit einer aktuell schweren Episode (ICD 10 F43.1 und F33.3) festgestellt worden. Zur Behandlung bedürfe es einer Krisenintervention mit mindestens wöchentlichen Sitzungen und Intensivierung der medikamentösen Anxiolyse, wobei eine medizinische Behandlung im Gebiete Ex-Jugoslawiens als nicht zweckmässig erachtet wurde, da die Behandlung ein administrativ stabiles Umfeld verlange, das dem Beschwerdeführer ein Minimum an Sicherheit garantiere. Die Beschwerdeführerin ist in L. _____ geboren und aufgewachsen und verfügt dort mit ihren Eltern und Geschwistern nach wie vor über ein soziales Beziehungsnetz. Nach dem Besuch der Primar- und der Sekundarschule schloss sie ihr Studium (Zoll und Steuern) an der Hochschule der Arbeit in S. _____ ab. Im Januar 2003 zog sie zum Beschwerdeführer nach E. _____ und erteilte in der Folge an der dortigen Schule Serbischunterricht für Kinder. Aus den am 26. September 2005 und 7. Oktober 2009 eingereichten Arztzeugnissen von Dr. med. N. _____ und dem am 25. Januar 2010 ins Recht gelegten psychiatrischen Verlaufsbericht von Dr. med. Q. _____ geht hervor, dass sie seit August 2005 beziehungsweise seit Oktober 2009 wegen Migräneattacken und einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung in regelmässiger Behandlung steht. Diagnostisch wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin unter rezidivierenden mittelschweren bis phasenweise schweren ängstlich-depressiven Beschwerden im Rahmen einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung mit andauernden Persönlichkeitsveränderungen nach wiederholten Extrembelastungen leide (ICD-10 F43.1). Sie benötige weiterhin und wahrscheinlich langfristig eine regelmässige ambulante psychiatrische Behandlung in ihrer Muttersprache sowie andere medizinische Massnahmen zur Therapie der gesundheitlichen Beschwerden. Gemäss Einschätzung des behandelnden Psychiaters erscheint eine definitive Heilung und Befreiung von den Beschwerden in absehbarer Zeit eher unwahrscheinlich. Eine ruhige, angstfreie und existenziell sichere Lebenssituation sei enorm wichtig für die Linderung der Beschwerden zumal diese die Erfolgsaussichten der aktuellen Therapie entscheidend beeinflusse. Ein weiterer Verbleib der Familie in der Schweiz sei unbedingt anzustreben, da die Beschwerdeführerin eine erneute, durch einen Wegweisungsvollzug bedingte (Re-)Integration nicht bewältigen könnte. Die Prognose ohne adäquate psychiatrische Behandlung müsse gegenwärtig und für die nächste Zukunft als schlecht bezeichnet werden und ein Abbruch der aktuellen Behandlung würde bei der Beschwerdeführerin mit grosser Sicherheit zur weiteren Eskalation der Beschwerden führen, weshalb - zur Konsolidierung

und Sicherung des bisher erreichten - die laufende psychiatrische Therapie im bisherigen Rahmen und Kontext fortgesetzt werden sollte.

E. 5.4.2

Die Beschwerdeführenden sind serbischer Muttersprache, verfügen über eine relativ gute Schul- und Berufsbildung sowie über Berufserfahrung in Kosovo; seit ihrer Einreise in die Schweiz im Dezember 2004 sind sie keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen. Bezüglich einer Arbeitsaufnahme der Beschwerdeführenden in Serbien ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in Serbien sich aktuell mit einer schwierigen Wirtschaftslage konfrontiert sieht (hohe Arbeitslosigkeit, Zusammenbruch des Sozialsystems, Rückgang der internationalen Hilfe für Flüchtlinge). Die Arbeitslosigkeit liegt bei rund 25%, wobei Flüchtlinge und intern vertriebene Personen generell stärker betroffen sind, als die ansässige Bevölkerung. Die aktuelle Wirtschaftskrise hat die Lage noch zusätzlich verschlechtert, was zu einem verstärkten Konkurrenzkampf und zu Spannungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen geführt hat (vgl. Report of the Representative of the Secretary-General on the human rights of internally displaced persons, Walter Kälin, 11. Dezember 2009). Gemäss Schätzungen sind zwischen 65% und 90% der sich in Serbien aufhaltenden Bevölkerung aus dem Kosovo gezwungen, ihr Einkommen ausserhalb des offiziellen Arbeitsmarktes zu erzielen. Aufgrund dieser schwierigen Konjunkturlage und der langen Absenz vom Arbeitsmarkt müssen die Chancen der Beschwerdeführenden, in Serbien ein existenzsicherndes Einkommen erzielen zu können, als relativ gering bezeichnet werden. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes voraussichtlich längerfristig nicht in der Lage sein wird, einer Arbeit nachzugehen und überhaupt fraglich ist, ob und in welchem Umfang er in Zukunft einer Erwerbstätigkeit nachgehen können wird. Der Beschwerdeführerin, welche zwar die meiste Zeit ihres Lebens in Serbien verbracht hat und entsprechend mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut ist, wird es ebenfalls kaum möglich sein, ein für die vierköpfige Familie genügendes Einkommen zu erwirtschaften, da sie zur Zeit - und wohl bis auf Weiteres - die Verantwortung für die zwei kleinen Kinder praktisch alleine zu tragen hat, zumal der Beschwerdeführer ihr krankheitsbedingt kaum Unterstützung bieten kann, und sie darüber hinaus selber gesundheitliche Probleme hat. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden im Falle eines Wegweisungsvollzugs nach Serbien langfristig und (nahezu) vollumfänglich auf finanzielle Unterstützung Dritter angewiesen sein werden. Den gemäss Akten einzigen in Serbien lebenden Verwandten, den Eltern und Geschwistern der Beschwerdeführerin, wird es jedoch - selbst wenn entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführenden von deren Unterstützungsbereitschaft ausgegangen würde -, nicht möglich sein, die vierköpfige Familie der Beschwerdeführenden auf unabsehbare Zeit finanziell zu unterstützen. Weiter ist die vorstehend einlässlich erwogene gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden (insbesondere des Beschwerdeführers) zu berücksichtigen, welche selbst vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Behandelbarkeit psychischer Probleme in Serbien gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs spricht.

E. 5.4.3

In Würdigung aller Umstände des vorliegenden Verfahrens ist der Vollzug der Wegweisung im gegenwärtigen Zeitpunkt und entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Meinung als unzumutbar zu erachten, so dass Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs vorliegend nicht mehr zu prüfen sind. Es erübrigt sich somit auf die weiteren Vorbringen in

der Rechtsmitteleingabe und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 6

Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 31. August 2005 sind aufzuheben, und dieses ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG). Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen keine Gründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entgegen.

E. 7

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist gutzuheissen, da die Begehren nicht als aussichtslos erschienen und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 13. September 2005 belegt ist. Entsprechend sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren hin eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen. Die Beschwerdeführenden sind mit ihren Rechtsbegehren durchgedrungen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 22. Juni 2010 einen Aufwand von 12.5 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 89.30 aus. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint angesichts des Umfangs und der Komplexität des Beschwerdeverfahrens als angemessen. Den Beschwerdeführenden ist deshalb unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) und eines in Rechnung gestellten Stundenansatzes von Fr. 200.- eine Parteientschädigung von Fr. 2'784.45 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen, welcher vom Bundesamt zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.